

Geschäftsverzeichnissnr. 1336

Urteil Nr. 66/99  
vom 17. Juni 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 20 § 1, 31 § 2 und 40 § 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 73.464 vom 5. Mai 1998 in Sachen A. Joye gegen die VoE Pädagogisch Centrum Wagenschot, dessen Ausfertigung am 15. Mai 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

- « In den Artikeln 20 § 1, 31 § 2 und 40 § 4 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren wird hinsichtlich der Einstellung und Ernennung der Personalmitglieder der subventionierten freien Unterrichtsanstalten und Zentren der Begriff ' Vereinbarung ' verwendet. Liegt, wenn diese Artikel dadurch so ausgelegt werden müssen, daß sie zur Folge haben, daß diesen Personalmitgliedern der Zugang zum Staatsrat als Nichtigerklärungsrichter versagt wird, in Anbetracht dieser Auslegung kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor, indem es keinen triftigen Grund gibt, ihnen diesen Zugang zu versagen, im Gegensatz zu den unter dasselbe Dekret fallenden Personalmitgliedern der offiziellen subventionierten Unterrichtsanstalten und Zentren - und zu den Personalmitgliedern des Gemeinschaftsunterrichts, deren Rechtsstatus im Dekret vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts geregelt wird -, wengleich die Regelung ihres Rechtsstatus in allen anderen Punkten keine grundsätzlichen Unterschiede diesen anderen Personalmitgliedern gegenüber aufweist? »

- Für den Fall, daß auf diese Frage geantwortet wird, daß kein Verstoß vorliegt, wird folgende präjudizielle Frage gestellt: « Verstoßen die vorgenannten Artikel des Dekrets vom 27. März 1991 gegen die Artikel 10 und 11 und Artikel 24 § 4 der Verfassung, indem der Dekretgeber die Personalmitglieder der subventionierten freien Unterrichtsanstalten und Zentren ohne triftigen Grund der vertraglichen statt der statutarischen Regelung unterworfen hat, so daß diese Personalmitglieder keinen Zugang zum Staatsrat als Nichtigerklärungsrichter haben, im Gegensatz zu den unter dasselbe Dekret fallenden Personalmitgliedern der offiziellen subventionierten Unterrichtsanstalten und Zentren - und zu den Personalmitgliedern des Gemeinschaftsunterrichts, deren Rechtsstatus im Dekret vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts geregelt wird -, wengleich die Regelung ihres Rechtsstatus in allen anderen Punkten keine grundsätzlichen Unterschiede diesen anderen Personalmitgliedern gegenüber aufweist? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Aus der Verweisungsentscheidung und dem Dossier des vorhergehenden Verfahrens wird ersichtlich, daß der Kläger vor dem Staatsrat mittels Klageschrift vom 12. August 1991 auf Nichtigerklärung eines Beschlusses geklagt hat, der durch die zuständige Behörde der subventionierten freien Schule, an der er als Lehrer tätig war, gefaßt wurde und mit dem ihm mitgeteilt wurde, daß seinem Antrag auf Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht stattgegeben wird.

In seinem Bericht kommt das zuständige Mitglied des Auditorats beim Staatsrat zu dem Schluß, daß der Staatsrat nicht zuständig ist aufgrund der Feststellung, daß die beanstandete Maßnahme nicht von einer Verwaltungsbehörde ausgeht, wobei auf Artikel 31 des Dekrets vom 27. März 1991 verwiesen wird, der bestimmt, daß jede Ernennung im freien Unterricht mittels einer Vereinbarung erfolgt. Der Auditor verweist auch auf ein Urteil des Kassationshofes vom 4. Oktober 1993, in dem der Hof geurteilt hat, daß, « obgleich diese Personalmitglieder unter einen Rechtsstatus fallen, ihr Dienstverhältnis nicht statutarisch geregelt ist, da sie aus einem Arbeitsvertrag entstanden ist », und daß « die Arbeitsgerichte deshalb aufgrund von Artikel 578 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches für Streitfälle bezüglich der obengenannten Bestimmungen zuständig sind ».

Auf diese Stellungnahme des Auditors hin beantragt der Kläger vor dem Staatsrat in seinem letzten Schriftsatz, dem Hof eine präjudizielle Frage darüber vorzulegen, ob die Wahl des Dekretgebers, das Personal der subventionierten freien Unterrichtsanstalten und P.M.S.-Zentren (psycho-medizinisch-soziale Zentren) der vertraglichen statt der statutarischen Regelung zu unterwerfen, so daß diese Personalmitglieder keinen Zugang zum Staatsrat haben, mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 15. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juni 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 22. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 24. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 5. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 10. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Oktober 1998 und 28. April 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Mai 1999 bzw. 15. November 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. März 1999 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1999

- erschienen
- . RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.1.1. Der Regierung der Französischen Gemeinschaft zufolge verankere das Dekret vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren den Unterschied, der hinsichtlich der Beschaffenheit der Arbeitsverhältnisse stets vorgenommen worden sei zwischen einerseits den Personalmitgliedern des Unterrichts, der in der Vergangenheit durch den Föderalstaat und heute durch die Gemeinschaften und durch die Organisationsträger des subventionierten offiziellen Unterrichts direkt organisiert werde, und andererseits den Personalmitgliedern des subventionierten freien Unterrichts.

Durch die Verwendung des Ausdrucks « Vereinbarung » im o.a. Dekret werde eindeutig auf den Begriff « Arbeitsvertrag » verwiesen, wodurch der vertragliche Charakter des Arbeitsverhältnisses zwischen den Mitgliedern des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichts und den Organisationsträgern, von denen sie abhängen würden, bestätigt werde.

A.1.2. Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage schließe sich die Regierung der Französischen Gemeinschaft der These an, der zufolge der Staatsrat nicht zuständig sei, über Streitfälle zu befinden, in die die Personalmitglieder des subventionierten freien Unterrichts und ihre Arbeitgeber verwickelt seien, da ihre Arbeitsverhältnisse Vertragscharakter hätten und somit die Arbeitsgerichte zuständig seien.

Die Regierung erkenne an, daß sich daraus ein Unterschied bezüglich des Rechtsschutzes ergebe, da vor den Arbeitsgerichten - im Gegensatz zum Verfahren vor dem Staatsrat - nur ein Schadensersatz und niemals die Nichtigerklärung einer angefochtenen Handlung erhalten werden könne. Dies heiße jedoch nicht, daß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen worden sei.

Zuerst seien die Personalmitglieder des direkt durch die Gemeinschaft oder durch die Organisationsträger organisierten Unterrichts und die Personalmitglieder des subventionierten freien Unterrichts wegen ihres unterschiedlichen Arbeitsverhältnisses, das in einem Fall statutarisch und im anderen Fall vertraglichen Charakter habe, nicht vergleichbar. Auch die Rechtsmittel, die durch die eine und durch die andere Kategorie hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen angewandt werden könnten, seien bezüglich der Folgen nicht miteinander vergleichbar.

Des weiteren weise die Regierung darauf hin, daß der Hof schon früher geurteilt habe, daß das Nichtvorhandensein einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat nicht bedeute, daß eine Diskriminierung vorliege, da es eine Klage vor den Rechtsprechungsorganen der richterlichen Gewalt gegeben habe. Dies sei auch hier der Fall.

Die Regierung erinnere auch daran, daß Artikel 24 § 4 der Verfassung, der im vorliegenden Fall richtungweisend sei, die Grundsätze bestätige, die sich aus dem Schulpakt ergäben, in dem der Vertragscharakter des Arbeitsverhältnisses des Personals des subventionierten freien Unterrichts festgelegt worden sei.

Schließlich sei die Regierung der Auffassung, daß die Rechtsmittel, die beiden Kategorien von Personalmitgliedern zur Verfügung stünden, gleichwertig seien. Wenn der Kläger in casu Zugang zum Staatsrat hätte, würde die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung nicht dazu führen, daß der beantragte Urlaub ihm gewährt würde. Das einzige Interesse seiner Klage bestünde darin, einen Fehler des Organisationsträgers feststellen zu lassen, aufgrund dessen er vor den Arbeitsgerichten Schadensersatz verlangen könne. Das gleiche Resultat erhalte er auch, wenn er sich direkt an das Arbeitsgericht wende.

A.1.3. Im Zusammenhang mit der zweiten präjudiziellen Frage verweise die Regierung auf die früher entwickelte Argumentation. Sie füge dem hinzu, daß Artikel 24 § 4 der Verfassung sich unter bestimmten Voraussetzungen einer differenzierten Behandlung von Personalmitgliedern nicht widersetze.

Für das übrige sei die Regierung der Meinung, daß in der gestellten Frage dem Hof eine reine Opportunitätswahl vorgelegt werde, indem gefragt werde, die Entscheidung des Dekretgebers hinsichtlich der Beschaffenheit des Arbeitsverhältnisses, das ein Personalmitglied des subventionierten freien Unterrichts an den Organisationsträger binde, zu beurteilen. Der Hof sei jedoch, wie aus seiner feststehenden Rechtsprechung ersichtlich werde, nicht zuständig zu urteilen, ob eine mit einem Dekret eingeführte Maßnahme opportun oder wünschenswert sei. Schließlich werde wiederholt, daß das vertragliche Arbeitsverhältnis für den subventionierten freien Unterricht auf einer Tradition beruhe und daß auch im allgemeinen ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber als Privatperson und einem Arbeitnehmer Vertragscharakter habe. Die Regierung ziehe die Schlußfolgerung, daß beide präjudiziellen Fragen verneinend beantwortet werden müßten.

A.1.4. In ihrem Erwidernsschriftsatz füge die Regierung der Französischen Gemeinschaft ihrem oben dargelegten Standpunkt nichts hinzu. Sie frage aber, den Erwidernsschriftsatz der Flämischen Regierung aus der Verhandlung herauszuhalten. In ihrem Schriftsatz habe die Flämische Regierung gesagt, daß sie ihren Standpunkt nach Einsichtnahme in die Schriftsätze der Parteien vor dem Staatsrat mitteilen werde, was gegen die Grundsätze der kontradiktorischen Verhandlung verstoße.

#### *Standpunkt der Flämischen Regierung*

A.2.1. In ihrem Schriftsatz beschränke sich die Flämische Regierung darauf zu erklären, daß sie in dieser Rechtssache interveniere und sich ausdrücklich das Recht vorbehalte, ihren Standpunkt in einem späteren Schriftsatz - nach Einsichtnahme in die Schriftsätze der Parteien in der Hauptsache - festzulegen. Sie verweise dabei auf die Rechtsprechung des Hofes, in der ein ähnlicher Standpunkt akzeptiert werde.

A.2.2. In ihrem Erwidernsschriftsatz richte sich die Flämische Regierung für die Beantwortung der präjudiziellen Fragen nach dem Ermessen des Hofes und schließe sich den Ausführungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft an.

Des weiteren sage sie, daß der Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern des subventionierten Unterrichts und jenen des offiziellen Unterrichts seine Grundlage in den eigenen Merkmalen der Organisationsträger finde und deshalb in Artikel 24 § 4 der Verfassung. Sie meine auch, dafür in der Rechtsprechung des Hofes Rückhalt zu finden.

Das Dekret vom 27. März 1991 strebe eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Rechte und Pflichten des Unterrichtspersonals der unterschiedlichen Unterrichtsnetze an, allerdings innerhalb der Zuständigkeiten, über die die Gemeinschaft hinsichtlich des Unterrichts verfüge. Diesbezüglich frage sich die Regierung, ob die Gemeinschaft wohl zuständig sei, die Art der Beschäftigung der Lehrpersonen für den subventionierten Unterricht und somit den vertraglichen oder statutarischen Charakter zu bestimmen. Würde die Gemeinschaft dem subventionierten Unterricht einen öffentlich-rechtlichen Status auferlegen, zöge das nämlich nicht nur Folgen für die Beilegung der Streitfälle vor dem Staatsrat nach sich, sondern auch für das Sozialsicherheits- und Arbeitsrecht, was eine föderale Angelegenheit sei. Wenn man davon ausgehe, daß die Gemeinschaft diesbezüglich nicht zuständig sei, ergebe sich der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied direkt aus der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung und könne nicht unvereinbar sein mit dem Gleichheitsgrundsatz.

- B -

*In Hinsicht auf den Erwidierungsschriftsatz der Flämischen Regierung*

B.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, daß der Erwidierungsschriftsatz der Flämischen Regierung deshalb nicht zulässig sei, da diese sich in ihrem ersten Schriftsatz darauf beschränkt habe zu erklären, daß sie in dem Verfahren interveniere und sich das Recht vorbehalte, ihren Standpunkt in einem späteren Schriftsatz festzulegen.

Trotz seines summarischen Charakters kann dieser Schriftsatz als Schriftsatz im Sinne des Artikels 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden, so daß die Flämische Regierung auf gültige Weise im Verfahren interveniert; ihr Erwidierungsschriftsatz ist zulässig.

*In Hinsicht auf den Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

B.2.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Artikel 20 § 1, 31 § 2 und 40 § 4 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren.

Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 20. § 1. In den Anstalten und Zentren des subventionierten freien Unterrichts wird jede zeitweilige Anstellung in ein Anwerbungsamt und jede diesbezügliche Änderung schriftlich festgelegt. Die Vereinbarung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung und die Adresse des Organisationsträgers und der Anstalt oder des Zentrums, in dem das Personalmitglied beschäftigt wird;
2. die Identität des Personalmitglieds;
3. das auszuübende Amt und - falls es einen Lehrer betrifft - das Fach, das Spezialgebiet und den Umfang des Lehrauftrags;
4. die Einstellung in eine offene oder nicht offene Stelle und, in letzterem Fall, den Namen des Stelleninhabers und ggf. des abwesenden Personalmitglieds, das den Stelleninhaber zeitweilig ersetzt;
5. ggf. die zusätzlichen Verpflichtungen und Unvereinbarkeiten.

Die Vereinbarung über die zeitweilige Anstellung wird in mindestens zwei Exemplaren erstellt, wovon eines für das Personalmitglied bestimmt ist. »

« Art. 31.

[...]

§ 2. In den Anstalten und Zentren des subventionierten freien Unterrichts wird jede Ernennung in ein Anwerbungsamt und jede diesbezügliche Änderung schriftlich festgelegt. Die Vereinbarung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung und die Adresse des Organisationsträgers und der Anstalt oder des Zentrums, in dem das Personalmitglied beschäftigt wird;
2. die Identität des Personalmitglieds;
3. das auszuübende Amt und den Umfang des Lehrauftrags;
4. ggf. die zusätzlichen Verpflichtungen und Unvereinbarkeiten.

Die Ernennungsvereinbarung wird in mindestens zwei Exemplaren erstellt, wovon eines für das Personalmitglied bestimmt ist. »

« Art. 40.

[...]

§ 4. Die Ernennung im Sinne von § 1 muß schriftlich in der in Artikel 31 § 2 und § 3 vorgesehenen Weise festgelegt werden. »

B.2.2. Der Staatsrat fragt den Hof in der ersten präjudiziellen Frage, ob diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, wenn das in diesen Bestimmungen benutzte Wort « Vereinbarung » dahingehend interpretiert wird, daß sie zur Folge haben, daß diesen Personalmitgliedern - im Gegensatz zu den unter die Anwendung des Dekrets fallenden Personalmitgliedern der offiziellen subventionierten Unterrichtsanstalten und Zentren und zu den Personalmitgliedern des Gemeinschaftsunterrichts - ohne « triftigen Grund » der Zugang zum Staatsrat als Nichtigerklärungsrichter entzogen wird, während ihr Rechtsstatus in allen anderen Punkten keine grundsätzlichen Unterschiede aufweist.

B.2.3. Für den Fall, daß die Antwort auf die erste präjudizielle Frage negativ ausfallen sollte, fragt der Staatsrat, ob die obengenannten Bestimmungen des Dekrets vom 27. März 1991 gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verstoßen, indem der Dekretgeber « ohne triftigen Grund » die Personalmitglieder der subventionierten freien Unterrichtsanstalten und Zentren der

vertraglichen statt der statutarischen Regelung unterworfen hat, was dazu führt, daß diese Personalmitglieder - im Gegensatz zum Personal der subventionierten offiziellen Unterrichtsanstalten und des Gemeinschaftsunterrichts - keinen Zugang zum Staatsrat haben, während ihr Rechtsstatus im übrigen keine grundsätzlichen Unterschiede aufweist.

B.2.4. Der in beiden Fragen angeführte Behandlungsunterschied bezieht sich auf die unterschiedliche Organisation des Rechtsschutzes, der dem Unterrichtspersonal zusteht bei Streitfällen zwischen dem Organisationsträger als Arbeitgeber und dem durch ihn beschäftigten Unterrichtspersonal. Im subventionierten freien Unterricht fallen diese Rechtsstreitigkeiten unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte; im offiziellen Unterricht fallen bestimmte Rechtsstreitigkeiten unter die Zuständigkeit des Staatsrats. Hinsichtlich dieses Unterschieds müssen beide Fragen gleich beantwortet werden.

#### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Der Rechtsstatus des Personals des subventionierten offiziellen Unterrichts sowie der des Personals des Gemeinschaftsunterrichts in der durch das Dekret vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts geregelten Form beruht auf einer einseitigen Anstellung und ist statutarischer Art.

Hinsichtlich des Entstehens des Rechtsverhältnisses im subventionierten freien Unterricht wird in dem dem Hof vorgelegten Dekret - im Gegensatz zum Rechtsstatus des Personals des subventionierten offiziellen Unterrichts - der Ausdruck «Vereinbarung» benutzt. Die Vorarbeiten bestätigen, daß das Personal des subventionierten freien Unterrichts sich in einem vertraglichen Rechtsverhältnis befindet, selbst, wenn dieses künftig hauptsächlich durch die Bestimmungen des Dekrets geregelt wird und nicht mehr durch das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge (Dok., Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 471/1, SS. 19, 21 und 22; ebenda, Nr. 470/4, SS. 3 und 12).

B.3.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob dieser Behandlungsunterschied nicht im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und zu Artikel 24 § 4 der Verfassung, der den Gleichheitsgrundsatz in Unterrichtsangelegenheiten präzisiert.



Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.3.3. Obwohl die gleiche Behandlung der Personalmitglieder der Ausgangspunkt ist, ermöglicht Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung unter der Voraussetzung, daß diese sich auf die eigenen Merkmale der Organisationsträger gründet.

Eins dieser Merkmale ist gerade die juristische Art der Organisationsträger, die im subventionierten freien Unterricht privatrechtliche Anstalten oder Rechtspersonen und im subventionierten offiziellen Unterricht öffentlich-rechtliche Anstalten oder Rechtspersonen sind, wodurch die unterschiedliche Art des Rechtsverhältnisses zwischen den Personalmitgliedern und ihrem Arbeitgeber in dem jeweiligen Netz bestimmt werden kann.

In den Vorarbeiten zu Artikel 24 §4 der Verfassung wird, als Beispiel eines objektiven Unterschieds, der sich auf die eigenen Merkmale jedes Organisationsträgers gründet, auf den Rechtsstatus des Personals, mit dem ein Organisationsträger im freien Unterricht einen Arbeitsvertrag abschließt, verwiesen (Parl. Dok., Senat, Sondersitzungsperiode, 1988, Nr. 100-1<sup>o</sup>/1, S. 6).

B.3.4. Der auf den Unterricht sich beziehende Gleichheitsgrundsatz kann nicht losgelöst von den anderen in Artikel 24 der Verfassung enthaltenen Garantien betrachtet werden.

Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt: Das Unterrichtswesen ist frei. Diese Bestimmung beinhaltet einerseits, daß die Unterrichtserteilung keine der öffentlichen Hand vorbehaltene Angelegenheit ist, und andererseits, daß ein Organisationsträger des subventionierten freien Unterrichts, solange er die Bestimmungen bezüglich der Subventionierung, Qualitätskontrolle und Gleichwertigkeit der Diplome und Zeugnisse - Bedingungen, die im vorliegenden Fall nicht zur Debatte stehen - beachtet, einen Unterricht anbieten kann, der im Gegensatz zum offiziellen Unterricht auf einer philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassung seiner Wahl beruht.

Diese Unterrichtsfreiheit impliziert die Freiheit für den Organisationsträger, das Personal zu wählen, das im Hinblick auf die Verwirklichung der eigenen Unterrichtszielsetzungen angestellt wird. Die Wahlfreiheit wirkt sich deshalb auf das Arbeitsverhältnis zwischen diesem Organisationsträger

und seinem Personal aus und rechtfertigt, daß die Anstellung und Ernennung des Personals im subventionierten freien Unterricht mittels Vertrags erfolgen.

B.4. Laut Artikel 144 der Verfassung gehören die Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. Insoweit die Organisationsträger des subventionierten freien Unterrichts die Mitglieder ihres Personals auf die in den dem Hof vorgelegten Bestimmungen geregelte Art und Weise anstellen und ernennen, sind sie keine Verwaltungsbehörden und fallen somit nicht unter die Zuständigkeit des Staatsrats.

Der beanstandete Behandlungsunterschied findet somit auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeitsgarantie, die dem Personal des freien Unterrichts bzw. des offiziellen Unterrichts geboten wird, seine Rechtfertigung in der Verfassung selber.

B.5. Aus dem Vorgegangenen ergibt sich, daß die zwei präjudiziellen Fragen verneinend beantwortet werden müssen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 20 § 1, 31 § 2 und 40 § 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, indem der Dekretgeber diese Personalmitglieder im subventionierten freien Unterricht einem vertraglichen Rechtsstatus unterworfen hat, was dazu führt, daß der Staatsrat nicht zuständig ist, über Streitfälle zu befinden, die sich auf ihre Anstellung und ihre Ernennung beziehen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève